

Vorlage Nr.: KTB/131

02.10.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	28.10.2002	3

Ergänzungswahl zur Verbandsversammlung der Sparkasse Vest Recklinghausen und Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers als ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung für das ausgeschiedene Mitglied Josef Bakenfelder

Beschlussvorschlag: 1. Zusätzlich zu den derzeitigen Mitgliedern der Verbandsversammlung der Kreissparkasse Recklinghausen werden in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

als ordentliches Mitglied

Frau/Herr _____

als stellvertretendes Mitglied

Frau/Herr _____

gewählt.

2. Als Nachfolgerin / als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Josef Bakenfelder als ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wird

Frau / Herr _____

gewählt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Aus Anlass der Vereinigung von Kreissparkasse Recklinghausen und Stadtparkasse Recklinghausen zur Sparkasse Vest Recklinghausen erhöht sich die Zahl der vom Kreis Recklinghausen zu entsendenden Mitglieder auf neun. Somit sind die im Beschlussvorschlag genannten Nachwahlen erforderlich.

Außerdem hat Herr Josef Bakenfelder seinen Rücktritt als ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung erklärt.

Gem. § 15 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) werden die Vertreter in der Verbandsversammlung durch den Kreistag für dessen Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, wählen die Kreistagsmitglieder gemäß § 35 Absatz 4 Satz 2 KrO NRW die Nachfolgerin / den Nachfolger für die restliche Zeit.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.